

wichtige Gegenstände zerstört, beschädigt oder unbrauchbar gemacht werden.

4. Mit den gegen die **Verteidigungskraft** gerichteten Diversionshandlungen werden wesentliche Bestandteile der Landesverteidigung zerstört, beschädigt, unbrauchbar gemacht oder beiseite geschafft und dadurch die Kampf- und Einsatzbereitschaft gemindert oder gefährdet. Sie sind daher besonders gesellschaftsgefährlich.

Verteidigungskraft umfaßt das gesamte ökonomische, wissenschaftlich-technische, politisch-moralische und militärische Potential, das zur Landesverteidigung der DDR erforderlich ist bzw. nutzbar gemacht werden kann. Dazu gehört nicht nur die unmittelbare, zur bewaffneten Abwehr eines feindlichen Angriffes dienende Kampftechnik, sondern auch Rohstoffe, Produktionsmittel und andere Einrichtungen der Volkswirtschaft sowie auch Einrichtungen der nichtmateriellen Betriebe, die im Falle ihres Nichtbereitsens der Verteidigung nicht nutzbar gemacht werden können.

5. Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 103 vor, sind die §§ 163, 164, 166 wegen der unterschiedlichen Zielsetzung nicht anzuwenden.

§ 104

Sabotage

(1) Wer es mit dem Ziel, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, unternimmt, durch Irreführung oder andere Behinderung staatlicher oder genossenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebe oder unter Mißbrauch seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Funktion oder beruflichen Stellung oder unter Umgehung der sich daraus ergebenden Pflichten

1. die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft oder einzelner ihrer Zweige oder Betriebe oder die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne;
 2. die Tätigkeit der Organe des Staates oder gesellschaftlicher Organisationen;
 3. die Verteidigungskraft oder die Verteidigungsmaßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik
- zu durchkreuzen oder zu desorganisieren, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

1. Die Strafbestimmung des § 104 verwendet den einheitlichen Begriff **Sabotage** unter Einbeziehung der früher speziell geregelten Schädlingstätigkeit.